

Kompromisse in die Klasse aller Kompromisse und Entgegenkommen einordnen, in die heute jede Industrie, jeder Kleinhandel versinkt.

Ihr Fabrikanten und Etablissee, verlangt von Euren Detaillisten, große Kapitalien lahmzulegen, die Mehrheit unter Euch hat ihre Detaillisten mißbraucht, und nun wollt Ihr sie noch mehr der Möglichkeit, ihr Leben zu verdienen, berauben? Für diese Frage lasse ich keinen

Kompromiß zu. Der Organismus der Uhrenindustrie darf nur den Fabrikanten, seinen Distributeur, seinen Detaillisten und das zu Delailpreisen kaufende Publikum enthalten. Es ist also an den Detaillisten (der Fabrikant soll mit diesen Fragen nichts zu tun haben), sich über die Bedingungen zu einigen, zu denen man Uhren als Prämien für Industrielle oder als Preise für Sportverbindungen anbieten wird. (I/806)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Sind beim Uhrmacher die Ausgaben für einen Kursus bei der Schule für Optik als Werbungskosten abzugsfähig?

Bei einem Kollegen war Neuveranlagung erfolgt, weil gelegentlich einer örtlichen Nachschau festgestellt wurde, daß die durch den Besuch der Deutschen Schule für Optik und Phototechnik in Berlin entstandenen Unkosten von etwa 1000 RM als Werbungskosten beim gewerblichen Gewinn in Abzug gebracht worden waren. Gegen die Nichtanerkennung dieses Ausgabepostens als Geschäftskosten wurde Einspruch eingelegt, dieser aber in der Einspruchsentscheidung als unbegründet zurückgewiesen.

„Der betroffene Uhrmachermeister habe sich als solcher durch Teilnahme an einem Kursus für Optik und Phototechnik nicht fortbilden können, auch sei die Teilnahme an dem Kursus zur Weiterführung seines Geschäftes in dem bisherigen Umfange oder um mit den anderen gleichartigen Geschäften am Orte wettbewerbsfähig zu bleiben, nicht erforderlich gewesen. Es handle sich hier vielmehr um Aufwendungen, die zur Verbesserung einer bereits vorhandenen Einnahmequelle und daher nur mittelbar zur Erzielung von Einnahmen gemacht seien. Der Uhrmachermeister habe sich als Optiker und in der Phototechnik ausbilden, aber nicht fortbilden lassen. Ausgaben zur Erlernung eines Berufes seien aber weder als Werbungskosten noch als Ausgaben für Fortbildung in dem ausgeübten Berufe abziehbar.“

Gegen diese Einspruchsentscheidung wurde jedoch auf unser Anraten hin Berufung eingelegt und die von uns ausgearbeitete Berufung unter anderem etwa wie folgt begründet:

Bedingung für die Zulassung zum Kursus der Deutschen Schule für Optik und Phototechnik ist der Nachweis mehrjähriger Optikergehilfenlätigkeit. Die Entscheidung übersieht den § 129 der Gewerbeordnung. Hiernach steht in Handwerksbetrieben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche eine Meisterprüfung bestanden haben. Haben solche Personen die Meisterprüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes bestanden, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Befugnis dann, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbebranche fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben. Wenn also ein Uhrmachermeister fünf Jahre sich selbständig im Optikerhandwerk betätigt hat, geht auf ihn das Recht über, Lehrlinge im optischen Gewerbe auszubilden. Von einer Ausbildung als Optiker kann bei demjenigen, der selbst Lehrlinge für das Optikerhandwerk anzuleiten hat, nicht die Rede sein. Es kann sich daher bei dem Besuch des Kursus der Schule für Optik in Berlin nur um Fortbildung, nicht um Ausbildung im Beruf handeln, und zwar mit der Absicht, auf dem Gebiete der Technik in optischen Sachen auf dem laufenden zu bleiben. Die dabei ent-

standenen Ausgaben sind in Rücksicht auf den Betrieb erfolgt zum Zwecke der Sicherung der Einnahmen im Betrieb. Solche Ausgaben stellen Werbungskosten, die den gewerblichen Gewinn mindern, dar und sind als solche als Betriebsunkosten abzugsfähig.

Die mit obiger Begründung eingelegte Berufung führte bereits zur Zurücknahme der Einspruchsentscheidung und zur Anerkennung der in Höhe von etwa 1000 RM für den Kursus entstandenen Ausgaben als Werbungskosten. Die Inanspruchnahme des Finanzgerichtes als Berufungsinstanz erübrigte sich damit, auch wurde die Festsetzung einer höheren Einkommensteuer sowie Gewerbebeitragssteuer vermieden. Der Kollege schrieb uns:

Bl., 7. April 1932.

„Auf Grund der Steuerreklamation erhielt ich heute vom Finanzamt die Nachricht, daß die Einspruchsentscheidung zurückgenommen und die Einkommensteuer auf den ursprünglichen Betrag herabgesetzt worden ist. Somit ist die Angelegenheit erledigt und ich danke Ihnen bestens für Ihre Mühe. W.“ (II/814)

Steuertermine für Mai 1932

Reichssteuern

- 6. Mai: Steuerabzug vom Arbeitslohn und Krisenlohnsteuer für die Zeit vom 16. bis 30. April.
- 10. „ Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für den Monat April (Monatszahler), Schonfrist bis 17. Mai.
- 10. „ Bürgersteuer (Gemeindesteuer) für Lohnsteuerpflichtige.
- 17. „ Vermögensteuerzahlung entsprechend dem Vermögensteuerbescheid. Mit Rücksicht auf die eingetretene Entwertung fast aller Vermögensteile werden wahrscheinlich noch Erleichterungen bekanntgegeben.
- 20. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn und Krisenlohnsteuer für die Zeit vom 1. bis 15. Mai 1932.

Gewerbesteuern

- 6. Mai: Badische Gewerbebesteuer bei monatlicher Erhebung.
- 9. „ Württembergische Gewerbebesteuer.
- 10. „ Thüringische Gewerbebesteuer.
- 17. „ Braunschweigische Gewerbebesteuer.
- 17. „ Hamburgische Gewerbebeitrags- und Gehaltsummensteuer.
- 17. „ Mecklenburg-Strelitzsche Gewerbebesteuer.
- 17. „ Mecklenburg-Schwerinsche Gewerbebesteuer.
- 17. „ Preußische Gewerbebeitragssteuer, eventuell auch Gewerkekapital- oder Lohnsummensteuer. (II/815)